

105

## Satzung für Ehrungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 30. September 2003;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I. S. 255), genehmige ich hiermit die o. a. Satzung.

Wiesbaden, 18. November 2003

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.1 — 486/601 — 34

*St.Anz. 4/2004 S. 427*

## Satzung für Ehrungen der Fachhochschule Wiesbaden

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Präambel
- § 2 Ehrungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Ständige Senatskommission für Ehrungen
- § 5 Verzeichnis der Ehrungen
- § 6 Anspruch und Entzug
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Präambel

Die Aufgaben der Fachhochschule Wiesbaden in Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung werden auf vielfältige Weise durch Personen, Gesellschaften und Organisationen gefördert, die sich in hervorragender Weise für die Belange der Hochschule oder der Fachbereiche einsetzen und sich dadurch um die Hochschule in besonderem Maße verdient machen. Für derartige Verdienste können nach Maßgabe dieser Satzung Ehrungen verliehen werden.

### § 2

#### Ehrungen

Als Ehrungen für besondere Verdienste um die Fachhochschule Wiesbaden sind vorgesehen:

1. Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Fachhochschule Wiesbaden für Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung einer Ehrenmedaille der Fachhochschule Wiesbaden für Personen, Personengruppen, Gesellschaften oder Organisationen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht haben.

### § 3

#### Verfahren

- (1) Über eine Ehrung beschließt der Senat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Grundlage für den Beschluss des Senats ist eine Vorlage der Ständigen Senatskommission für Ehrungen.
- (3) Die Ehrungen werden mit einer Urkunde in feierlicher Form von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden verliehen.

### § 4

#### Ständige Senatskommission für Ehrungen

- (1) Die Ständige Senatskommission für Ehrungen (im Folgenden: Kommission) bereitet auf Anregung von Mitgliedern der Hochschule eine Vorlage für eine Ehrung vor, die den Werdegang der Persönlichkeit und eine Würdigung der Verdienste enthält. Die Verdienste sind in einer Formulierung zusammenzufassen, die in eine Urkunde aufgenommen werden kann.
- (2) Anregungen für Ehrungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten, die oder der offensichtlich unbegründete Anregungen verwerfen kann.
- (3) Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus zwei weiteren gewählten Mitgliedern aus dem professoralen Bereich. Weiterhin wählt der Senat je ein Mitglied aus den Statusgruppen, die ansonsten im Senat vertreten sind.
- (4) Die Kommission wird jeweils zu Beginn einer Satzungsperiode bestimmt. Bei den gewählten Mitgliedern ist Wiederwahl zulässig.

(5) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Soweit Persönlichkeiten, die für eine Ehrung erwogen werden, der Kommission nicht persönlich bekannt sind, können einzelne Mitglieder bestimmt werden, die sich einen Eindruck in geeigneter Form beschaffen. Alle Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung und sonstige Unterlagen sind mit Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

### § 5

#### Verzeichnis der Ehrungen

Die Ehrungen werden in das Verzeichnis der Ehrungen der Fachhochschule Wiesbaden eingetragen. Sie werden darüber hinaus im Hochschulführer der Fachhochschule Wiesbaden an hervorgehobener Stelle aufgeführt.

### § 6

#### Anspruch und Entzug

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Ehrung. Ob eine solche erfolgen soll, liegt im Ermessen des zuständigen Gremiums.
- (2) Die Ehrung kann nach den Verfahrensgrundsätzen der Verleihung entzogen werden, wenn sich schwerwiegende Umstände herausstellen oder solche Umstände eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen. Vor Entzug gewährt die Kommission rechtliches Gehör.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Prof. Dr. h. c. Klockner  
(Präsident der Fachhochschule Wiesbaden)

106

## Satzung des Instituts für Angewandte Informatik Darmstadt;

hier: Organisationsstruktur

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S.255), wird hiermit die o. g. Satzung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 9. Januar 2004

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.1 — 486/179 (1) — 20

*St.Anz. 4/2004 S. 427*

## Institut für Angewandte Informatik Darmstadt Organisationsstruktur

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

Das Institut führt den Namen „Institut für Angewandte Informatik Darmstadt (aida)“ und ist eine Wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Informatik der FH Darmstadt.

### § 2

#### Aufgaben

Ziel des Instituts aida ist die Bildung einer Plattform für die F&E-Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen und Institutionen. aida will in Zusammenarbeit mit diesen Partnern Forschungsprototypen entwickeln und neue Informatik-Technologien im Hinblick auf ihre praktische Einsetzbarkeit evaluieren. aida verzahnt Forschung und Entwicklung mit der Lehre an der FH Darmstadt in praxisorientierten Projekten. Für Studierende besteht die Möglichkeit der Graduierung zum Master of Science (MSc) und zur Promotion (PhD) in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen in Projekten des Instituts.

### § 3

#### Mitglieder

Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und graduierte Studierende des Fachbereichs Informatik können auf Antrag Mitglieder von aida werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Informatik.

## § 4

**Organe**

Das Institut verfügt über drei Organe: Direktorium, Mitgliederversammlung und Institutsbeirat.

Das *Direktorium* besteht aus drei ProfessorInnen des Fachbereichs Informatik. Die Direktoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Dekans für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die *Mitgliederversammlung* wird durch das Direktorium einberufen. In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der das Direktorium den Mitgliedern einen Finanz- und Sachbericht abgibt. Die erste Mitgliederversammlung des Instituts wird zum 25.06.2002 durch den Dekan des FB Informatik einberufen.

Der *Institutsbeirat* besteht aus vom Direktorium ausgewählten Industrievertretern, die als Beirat aida in strategischen Fragen unterstützen. Er sollte mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung mit dem Direktorium zusammentreffen. Ein(e) vom Direktorium Vorsitzende(r) koordiniert die Arbeit des Institutsbeirats.

## § 5

**Aufgaben und Struktur des Direktoriums**

Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine(n) „Geschäftsführende(n) Direktor(in)“ und eine(n) „Stellvertretende(n) Geschäftsführende(n) Direktor(in)“ für die Amtszeit von jeweils mindestens einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Geschäftsführende Direktor(in) beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vertritt aida nach außen.

Die drei Direktoriumsmitglieder vereinbaren unter sich die interne Aufgabenverteilung im Direktorium. Ein Direktoriumsmitglied ist dabei für die Finanzen zuständig. Gemeinsam verant-

wortet das Direktorium die Arbeit des Instituts; dazu finden regelmäßige Sitzungen statt.

Zu den Aufgaben des Direktoriums zählen u. a.:

- Organisation und Außendarstellung des Instituts aida
- Verwaltung und Einsatz des im Rahmen der Projekte verfügbaren Personals, der Finanzmittel und Räume
- Berichtspflicht an die Mitgliederversammlung (Finanz- und Sachbericht).

## § 6

**Ausstattung und Finanzen**

Dem Institut aida werden mit der Gründung durch den Fachbereich zunächst folgende räumliche Ressourcen zugeordnet:

- aida/Kosilab in Haus 18, Raum 102 Campus Dieburg
- 2 Laborräume plus Sozial/Besprechungsraum im Haus D10 (0.26, 0.27, 0.28)
- aida-Projektraum 4.05 in Haus D14

Das Institut aida finanziert sich aus eingeworbenen Drittmitteln, Spenden und Sachmitteln. Daraus werden insbesondere auch die notwendigen Kosten für Ausstattung und Betrieb der Labore, Internetauftritt, Außendarstellung etc. bestritten. Dazu werden von allen im Rahmen von aida durchgeführten Projekten 10% der insgesamt eingeworbenen Finanzmittel als Gemeinkosten-Umlage verwendet.

Die im Rahmen von aida-Projekten angeschafften oder gespendeten Geräte und sonstige Ausstattungen verbleiben nach Projektende bei aida.

Darmstadt, 1. Dezember 2003

Prof. Dr. H. E. Erbs  
(Dekan FB Informatik)  
Prof. Dr. Udo Bleiman n  
(Geschäftsf. Direktor aida)

**Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen (HessAFWoG); Änderung des Erlasses  
zum Nachweis der Verwendung und Abführung des  
Aufkommens;**

hier: Berichtigung

Bezug: Erlass vom 27. November 2003 (StAnz. S. 4982)

Bei der Anlage 1 und Anlage 2 des o. g. Erlasses wurden durch einen Übertragungsfehler die Euro-Zeichen nicht korrekt wiedergegeben.

Nachstehend werden sie korrigiert erneut abgedruckt.

**Die Redaktion**

— Gült-Verz. 36222 —

StAnz. 4/2004 S. 428